

CH_VB 86.189 vom 20. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.189

FR: CH_VB 86.189 du 20 mars 1987

IT: CH_VB 86.189 del 20 marzo 1987

Erwägungen

E. 20

mars 1987 aktive Beihilfe zur Kapitalflucht beschränkt werden müssen. 4. Filialen schweizerischer Banken im Ausland unterstehen der Rechtshoheit des betreffenden ausländischen Staats. Die von der Motion verlangte Unterstellung unter schweizerisches Recht wäre mit dem Territorialitätsprinzip nicht vereinbar. Zudem wäre es aus Wettbewerbsgründen kaum möglich, im Ausland tätige Filialen mit stärkeren Auflagen zu belasten, als sie für ihre Konkurrenten gelten. Indessen versteht es sich von selbst, dass eine international tätige Schweizer Bank nicht über ausländische Filialen und Tochtergesellschaften die schweizerische Rechtsordnung umgehen darf. 5. Die Nationalbank erhebt heute schon eine Statistik über die Wertschriftendepots in- und ausländischer Kunden. Sie dient jedoch ausschliesslich der Berechnung der für die Geldpolitik wichtigen Kapitalverkehrsbilanz. Entsprechend ist die Erhebung aufgebaut; sie erfasst nicht sämtliche deponierten Wertschriften und ist nicht länderweise gegliedert. Sie eignet sich daher nicht zur Veröffentlichung. Der vom Motionär anvisierte Zweck der Statistik würde ausserhalb des verfassungsrechtlich umschriebenen Aufgabenbereichs der Nationalbank liegen. Auch wären Globalzahlen (Depots aller Angehörigen eines ausländischen Staats bei allen Schweizer Banken) für die Aufdeckung von Missbräuchen oder kriminellen Machenschaften wenig hilfreich. Soweit die Depots einzelner ausländischer Personen bei Schweizer Banken interessieren, können diese auf dem Weg des Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen aufgefunden und blockiert werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 86.189 Motion Früh Eidgenössische Versicherungskasse (EVK). Statutenrevision. Aufschiebung Caisse fédérale d'assurance (CPS). Révision des statuts. Ajournement Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1986 Der Bundesrat wird ersucht, die vorgesehene Statutenrevision der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) und der Pensions- und Hilfskasse der SBB (PHK) mit der geplanten 10. AHV-Revision zu koordinieren. Weil das vom Eidgenössischen Finanzdepartement entwickelte Modell für die EVK und die PHK a) die Gleichstellung der Geschlechter über reduzierte Leistungen für weibliche Funktionäre anvisiert und b) einen vorzeitigen Rentenbezug, zum Teil bei Kürzung der Renten, ermöglichen soll, ist die für die Bundesbediensteten geltende berufliche Vorsorge sorgfältig auf die Entwicklung der ersten Säule abzustimmen. Deshalb soll die Statutenrevision 1. erst realisiert werden, wenn der Gesetzgeber die Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und des flexiblen Rentenalters für die AHV gelöst hat, 2. dem Parlament gleichzeitig die Folgen vorzeitiger Pensionierungen für den Personalbedarf und die diesbezüglichen finanziellen Konsequenzen aufzeigen, 3. so gestaltet sein, dass dem Bund und den Pensionskassen keine zusätzlichen Lasten entstehen und die Verschuldung der bundeseigenen Vorsorgeeinrichtungen abgebaut werden kann.

Texte de la motion du 18 décembre 1986 Le Conseil fédéral est chargé de coordonner la révision prévue des statuts de la Caisse fédérale d'assurance et celle de la Caisse de pensions et de secours des CFF d'une part, et la 10e révision de l'AVS qui est projetée, d'autre part. Comme le modèle élaboré par le Département fédéral des finances pour les statuts de ces deux caisses a) vise à réaliser l'égalité de traitement pour les hommes et les femmes en réduisant à cet effet les prestations en faveur des femmes et b) doit permettre la jouissance des rentes par anticipation, celles-ci étant parfois réduites à cet effet, il faut adapter soigneusement la prévoyance professionnelle concernant les agents de la Confédération, aux modifications apportées au premier pilier. En raison de ce qui précède, la révision des statuts ne doit être réalisée

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.